Antrag 208/I/2019 FA XII - Kulturpolitik Der Landesparteitag möge beschließen:

Bibliotheksgesetz für das Land Berlin

- 1 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Berliner Abge-
- 2 ordnetenhauses und des Senats werden aufgefordert sich
- 3 dafür einzusetzen, dass innerhalb der Wahlperiode 2016-
- 4 2021 ein Bibliotheksgesetz für das Land Berlin erarbeitet
- 5 wird. Das derzeit sich in Erarbeitung befindende Biblio-
- 6 thekskonzept der Regierungskoalition könnte dafür die
- 7 Basis bilden.

8

10 Begründung

Öffentliche Bibliotheken sind als Bildungs- und Kulturein-11 richtungen mit ihrem niedrigschwelligen Zugang und den 12 13 breiten, auf alle Altersgruppen und Bevölkerungsschichten zugeschnittenen Angeboten für das lebenslange Ler-14 nen und die Bildungsteilhabe der Gesellschaft sowie als 15 Orte der Begegnung und des Austausches in den Kiezen 16 17 unverzichtbar. Bislang zählen der Betrieb und die Ausstattung der öffentlichen Bibliotheken in Berlin zu den freiwil-18 19 ligen Aufgaben der Bezirke. Damit sind die öffentlichen Bibliotheken in ihrer personellen und finanziellen Ausstat-20 tung nicht abgesichert. Auch fehlt es bislang an einheit-21 lichen Standards in der Grundausstattung mit Personal-22 23 und Sachmitteln sowie an verbindlichen Regelungen zur Qualität von Angebot und Leistung. Aufgrund von Spar-24 25 zwängen mussten Bezirke in den letzten 10 Jahren zahlreiche Bibliotheksstandorte schließen und Personal abbau-26 en. Diese Entwicklungen stehen den aktuellen Heraus-27 forderungen einer wachsenden Stadt und sich wandeln-28 29 den Berliner Bevölkerung sowie den Bedarfen einer modernen Wissens- und Informationsgesellschaft entgegen. 30 31 Ein Bibliotheksgesetz mit verbindlichen Regeln zu Funktionen, Ausstattung und Finanzierung ist die Grundlage 32 für die Sicherung und Fortentwicklung der Berliner Biblio-33 thekslandschaft. Bisher haben die Bundesländer Thürin-34 35 gen (2008), Sachsen-Anhalt (2010), Hessen (2010/2016), Rheinland-Pfalz (2014) und Schleswig-Holstein (2016) Bi-36 bliotheksgesetze erlassen. 37

38 39

40 41

42

43

44

45

46

47

48

49

50

In dem Gesetzentwurf

- sind Bibliotheken als Orte der Bildung, der Begegnung und des Austausches zu definieren und zu entwickeln. Dazu sind Standards für Aufgaben und Leistungen festzulegen sowie innovative Nutzungskonzepte für neue Formen der Begegnung und Kooperationen zu ermöglichen bzw. zu optimieren, u.a. Kooperationen mit Volkshochschule, Musikschule, Schulen, Kitas und Akteuren der Gesellschaft,
- ist die Unterhaltung von öffentlichen Bibliotheken als kommunale Pflichtaufgabe zu definieren und damit qua Gesetz eine verbindliche und nachhaltige

Empfehlung der Antragskommission Erledigt bei Annahme 209/I/2019 (Konsens)

52

53

54

55

56

57

58 59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69 70

71

72 73

74 75

76

- 51 Regelung der Finanzierung herbeizuführen,
 - ist eine aufgabengerechte und ausreichende Personalausstattung der Bibliotheken festzuschreiben,
 - ist die Implementierung neuer Technologien und Programme abzusichern,
 - sind Mindeststandards basierend auf dem neuen SIKO-Indikator (Beschluss vom 27.01.2017) zu formulieren, der in Anlehnung an einen empfohlenen Medienbedarf von 2,5 Medieneinheiten je Einwohner einen maximalen Flächenbedarf von 750 qm je 10.000 Einwohnern festlegt,
 - ist festzuschreiben, dass die Medienausstattung der öffentlichen Bibliotheken schrittweise an die empfohlene Zielgröße angepasst wird,
 - sind die Parameter der Kostenleistungsrechnung an das aktuelle Bibliotheksleben anzupassen,
 - ist die Entgeltfreiheit für die Benutzung der Dienste öffentlicher Bibliotheken bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres festzulegen,
 - ist die Schaffung einer Stelle zur ressortübergreifenden Planungskoordination mit Fokus auf kultureller Bildung in den Bezirken im Amt für Kultur und Weiterbildung herbeizuführen,
 - ist die Entwicklung und Festschreibung von Bibliotheksentwicklungsplänen festzulegen.